

**Delegation in Widerspruchsangelegenheiten
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.11.1999**

Der Jugendhilfeausschuss überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung in Widerspruchssachen über Angelegenheiten, die mit Teilleistungsschwächen zusammen hängen, gemäß § 6 Absatz 2 Nds. AGKJHG auf den Hauptverwaltungsbeamten.

Dem Jugendhilfeausschuss ist zweimal im Jahr über die Entwicklung dieser Widerspruchsangelegenheiten zu berichten.